

Sporthallenordnung der Stadt Warendorf

I. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die städtischen Sport -, Turn - und Gymnastikhallen (nachfolgend Sporthallen genannt) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Warendorf und werden den Warendorfer Schulen, Kindergärten, anerkannten Sportvereinen sowie nachrangig Drittnutzern zu ausschließlich sportlichen Zwecken zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Nutzung der Sporthalle ist grundsätzlich nur bei Anwesenheit eines Übungsleiters oder eines bevollmächtigten Verantwortlichen (nachfolgend Aufsichtsführende genannt) möglich, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.
- (3) Die Bedingungen für eine entgeltpflichtige Benutzung sind in den Richtlinien zur Sportförderung in der Stadt Warendorf in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung der Sporthallen besteht nicht. Anfragen sind schriftlich, per e-Mail oder im Einzelfall telefonisch an das Sachgebiet Schule, Jugend und Sport (nachfolgend SG 40 genannt), Lange-Kesselstraße 4-6, 48231 Warendorf zu richten.
- (5) In den Schulferien stehen die städtischen Sporthallen nicht zur Verfügung; davon abweichende Regelungen für die im Punktspielbetrieb / Wettkampf befindlichen Mannschaften der Warendorfer Vereine sind im Einzelfall mit dem SG 40 (Tel: 0 25 81 / 54 15 21) abzustimmen.
- (6) Wirtschaftliche Werbung, der Verkauf von Waren aller Art und der Ausschank von Getränken ist nur mit Erlaubnis der Stadt Warendorf zulässig.

II. Haftung

- (1) Die Stadt übergibt den Nutzern die Sporthallen mit den dazugehörigen Nebenräumen, Geräten und Einrichtungsgegenständen in einem verkehrs- und gebrauchssicheren Zustand.
- (2) Die Aufsichtsführenden (vgl. Nr. I(2)) sind verpflichtet, die überlassene Sporthalle sowie Nebenräume, Geräte und Einrichtungsgegenstände vor jeder Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verwendbarkeit zu überprüfen.
- (3) Durch den jeweiligen Aufsichtsführenden ist sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Schäden, Mängel und Verunreinigungen sind sofort in das Hallenbuch einzutragen und schnellstmöglich, spätestens jedoch am Morgen des folgenden Tages beim SG 40 (Tel.: 02581/ 541521) zu melden. Beschädigte Sportgeräte sind umgehend und für nachfolgende Gruppe gut sichtbar als schadhaft zu kennzeichnen.
- (4) Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt an der Sporthalle, den Nebenräumen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf betriebsüblichem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Haben mehrere Personen durch eine gemeinschaftlich begangene Handlung einen Schaden verursacht, so haftet jeder als Gesamtschuldner für den Schaden. Dies gilt ebenfalls, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.
- (5) Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

- (6) Die Stadt haftet nicht für etwaige Schadensansprüche von Nutzern der Sporthalle, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle, Nebenräume, Geräte und Einrichtungen stehen.
- (7) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und den Bediensteten oder Beauftragten.
- (8) Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund NRW e.V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlungen nachzuweisen.

III. Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in der Sporthalle sowie in allen dazugehörigen Nebenräumen übt der Hausmeister oder Beauftragte der Stadt aus.
- (2) Die vorgenannten Inhaber des Hausrechtes sowie in deren Abwesenheit die Aufsichtsführenden (vgl. Nr. I(2)) sind berechtigt, Personen, die gegen diese Hallenordnung verstoßen, den weiteren Aufenthalt in der Sporthalle zu untersagen.
- (3) Die Stadt behält sich vor, Nutzergruppen bzw. Einzelpersonen befristet, bei groben Verstößen auf Dauer von einer Hallennutzung auszuschließen.

IV. Nutzungsbedingungen

- (1) Die Nutzung der städtischen Sporthallen ist ausschließlich zu dem in der schriftlichen Genehmigung genannten Zweck, den dort genannten Zeiten und ausschließlich unter Anwesenheit des/der in der schriftlichen Genehmigung namentlich genannten Verantwortlichen bzw. im Sportanlagennutzungsplan eingetragenen Übungsleiters/der Übungsleiterin erlaubt.
- (2) Nutzergruppen sollten aus wenigstens 10 Personen bestehen.
- (3) Die in den Hallen vorhandenen Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln und nur ihrem eigentlichen Bestimmungszweck entsprechend einzusetzen. Nach Gebrauch sind sie wieder an den dafür vorgesehenen Plätzen im Geräteraum abzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass die jeweils gekennzeichneten Fluchtwege und Fluchttüren stets frei bleiben. Vereinseigene Sportgeräte dürfen in städtischen Hallen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem SG 40 genutzt / untergestellt werden.
- (4) Kraftfahrzeuge sind auf den ausgewiesenen öffentlichen Parkflächen abzustellen. Das Befahren des Schulgeländes mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet. Mofas und Fahrräder sind in den auf dem jeweiligen Schulgelände vorhandenen Fahrradständern abzustellen.
- (5) Die Hallenzufahrt ist jederzeit für Rettungsfahrzeuge frei zu halten.
- (6) Der/die in der schriftlichen Nutzungsgenehmigung bzw. im Sportanlagennutzungsplan namentlich genannte Übungsleiter/In ist verpflichtet, während des gesamten Übungsbetriebs anwesend zu sein und ist verantwortlich für das Öffnen / Verschließen der Halle. Er/Sie betritt die Sportstätte als Erste/r und verlässt diese als Letzte/r.

- (7) Nutzergruppen sollten in der Lage sein, im Notfall umsichtig zu handeln und möglichst über eine/n Ersthelfer/In in den eigenen Reihen verfügen.
Für evtl. benötigtes Verbandsmaterial / Heftpflaster usw. sorgen die Nutzer in Eigenregie und auf eigene Kosten.
- (8) Die städtischen Sporthallen dürfen nur in sauberen, nicht abfärbenden und keinesfalls draußen getragenen Sportschuhen betreten werden.
- (9) Leiter/Innen regelmäßig nutzender Sportgruppen sind verpflichtet, Ihre Anwesenheit durch einen Eintrag (Namenskürzel / Anzahl Teilnehmer) in die im jeweiligen Hallenbereich aushängende Belegungsübersicht zu dokumentieren.
Sollten diese Einträge mehrfach in Folge fehlen, wird davon ausgegangen, dass die Sportgruppe nicht mehr aktiv ist. Die Gruppe wird anschließend aus dem Belegungsplan gelöscht und gleichzeitig aufgefordert, den Schlüssel beim zuständigen Hausmeister abzugeben.
- (10) Übungsleiter/Innen haben dafür zu sorgen, dass nach der Nutzung sowohl die Hallenbeleuchtung als auch die Lichtquellen in den Nebenräumen gelöscht und sämtliche Oberlichter geschlossen werden.
- (11) Der Energieverbrauch (Beleuchtung / Duschwasser) ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken.
- (12) Der Einsatz von Ballharz ist in sämtlichen Sporthallen der Stadt Warendorf verboten. Sollten trotzdem Bodenverunreinigungen durch Ballharz festgestellt werden, trägt der Verein die Kosten für eine durch die Stadt Warendorf in Auftrag gegebene Sonderreinigung. Im Wiederholungsfall kann ein Hallenverbot ausgesprochen werden.
- (13) Aus Gründen der Diebstahlvorbeugung ist es sinnvoll, die Halleneingangstür während des Sportbetriebs von innen zu sichern, sodass sich Unbefugte von außen keinen Zutritt zur Halle, den Umkleide- und sonstigen Nebenräumen verschaffen können. Die Stadt Warendorf haftet nicht für in den Umkleideräumen abgelegte Kleidung oder mitgebrachte Wertsachen.
- (14) Sollte es im Verlauf der Hallennutzung zu Personenschäden kommen, ist dies umgehend - bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt - dem Hausmeister oder dem SG 40 zu melden und ein detaillierter schriftlicher Bericht zum Unfallhergang abzugeben.
- (15) Wegen der hohen Verletzungsgefahr ist das Verknoten der Klettertaue absolut verboten.
- (16) Der Hallenschlüssel ist nach dem Verschließen der Halle zurück in den Wandsafe zu legen, damit jederzeit sichergestellt ist, dass die Folgegruppe den Hallenschlüssel dort vorfindet.
Schlüssel dürfen nicht ohne Zustimmung des SG 40 vervielfältigt bzw. an Dritte weitergegeben werden. Im Falle eines Übungsleiterwechsels bzw. bei Auflösung einer Sportgruppe ist das SG 40 zu informieren und der Safeschlüssel unaufgefordert beim zuständigen Hausmeister abzugeben.
Der Verlust des Safeschlüssels ist dem SG 40 zu melden; die Kosten für eine Neubeschaffung trägt der/die Verursacher/In.
- (17) In den städtischen Sporthallen und den dazu gehörenden Nebenräumen ist Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke verboten.
- (18) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

- (19) In den genehmigten Hallennutzungszeiten sind Zeiten für das Wegräumen genutzter Sportgeräte, ebenso Zeiten zum Duschen und Umkleiden inbegriffen. Ausnahmen können sich z. B. im Rahmen der Ausrichtung von Punktspielen / Wettkämpfen ergeben.
- (20) Die Stadt Warendorf behält sich das Recht vor, Nutzergruppen ohne vorherige Ankündigung auf ihre Vereinszugehörigkeit zu überprüfen. Der stets mitzuführende Vereinsausweis ist auf Verlangen eines durch die Stadt Warendorf dafür autorisierten Bediensteten vorzuzeigen.

Warendorf, 01.03.2014
gez. Jochen Walter